

Reglement der Pfl egewohnheim B ärgm ättli AG Gemeinde Beromünster

vom 03. März 2016

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Beromünster erlässt gestützt auf § 44 Abs. 1, § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 sowie Art. 15 lit. b der Gemeindeordnung von Beromünster vom 7. Januar 2008 folgendes Reglement:

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sinngemäss gilt sie auch für das weibliche Geschlecht.

I. Betrieb und Zweck des Unternehmens

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Gründung und Beteiligung der Gemeinde Beromünster an der Aktiengesellschaft Pflegewohnheim Bärgmättli AG.

Art. 2 Übertragung des Pflegewohnheims Bärgmättli in eine Aktiengesellschaft

- ¹ Die Gemeinde Beromünster gründet unter dem Namen Pflegewohnheim Bärgmättli AG eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff des Obligationenrechts mit Sitz in Beromünster.
- ² Auf den 1. Januar 2017 werden das bisher von der Gemeinde Beromünster betriebene Pflegewohnheim Bärgmättli sowie die Alterswohnungen Bärgmättli ohne Liquidation durch Sacheinlage und Vermögensübertragung in die neu zu gründende Aktiengesellschaft überführt.
- ³ Die Pflegewohnheim Bärgmättli AG führt ab diesem Zeitpunkt die Rechte und Pflichten des bisherigen Pflegewohnheims Bärgmättli sowie der Alterswohnungen Bärgmättli weiter.
- ⁴ Die Rechtshandlungen zur Vermögensübertragung des Pflegewohnheims sowie der Alterswohnungen Bärgmättli in die Pflegewohnheim Bärgmättli AG obliegen dem Gemeinderat.

Art. 3 Zweck

- ¹ Die Pflegewohnheim Bärgmättli AG bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Pflege und Betreuung für betagte und pflegebedürftige Menschen und kann damit weitere im Zusammenhang stehende Dienstleistungen anbieten und die dazu nötigen Betriebe führen. Die Gesellschaft ist dem Gemeinwohl verpflichtet und handelt nicht primär gewinnorientiert.
- ² Die Gesellschaft hat im Rahmen der Bestimmungen der Statuten gemeinnützigen Charakter.

II. Finanzierung und Beteiligung der Gemeinde

Art. 4 Finanzierung

- ¹ Die Pflegewohnheim Bärgmättli AG übernimmt durch Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag sowie durch Vermögensübertragung per 1. Januar 2017 alle Aktiven und Passiven (inkl. Grundstück Nr. 469, Grundbuch Beromünster) des bisher von der Gemeinde Beromünster geführten Pflegewohnheims Bärgmättli sowie der Alterswohnungen Bärgmättli. Art. 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz) ist sinngemäss anwendbar.
- ² Der Gemeinderat wird ermächtigt, die näheren Bedingungen zur Vermögensübertragung und zum Aktienkapital im Rahmen der Auslagerung des Pflegewohnheims und der Alterswohnungen Bärgmättli in eine Aktiengesellschaft zu regeln und festzulegen.
- ³ Im Übrigen finanziert sich das Unternehmen selber, insbesondere durch
 - a Betriebseinnahmen
 - b Aufnahme von Fremdkapital
 - c Legate und Schenkungen

Art. 5 Beteiligung der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde Beromünster verfügt zu jeder Zeit kapital- und stimmrechtmässig über das doppelt qualifizierte Mehr an der Pflegewohnheim Bärnmättli AG.
- ² Eine Veräusserung von Kapitalanteilen der Pflegewohnheim Bärnmättli AG bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten.

III. Aufgaben der Gemeindeorgane**Art. 6 Stimmberechtigte**

Die Stimmberechtigten haben folgende Kompetenzen:

- ¹ Erlass und Änderung des Reglements über die Pflegewohnheim Bärnmättli AG.
- ² Veräusserung von Kapitalanteilen, Liquidation oder Auflösung des Unternehmens.

Art. 7 Gemeinderat

Mittels Generalversammlung nimmt der Gemeinderat die Aktionärsrechte und Aktionärsinteressen der Gemeinde Beromünster gegenüber der Pflegewohnheim Bärnmättli AG wahr.

- ¹ Er schliesst mit der Pflegewohnheim Bärnmättli AG eine Leistungsvereinbarung ab.
- ² Er wählt den Verwaltungsrat.
- ³ Er bestimmt die Revisionsstelle.
- ⁴ Er nimmt den Revisionsbericht entgegen.
- ⁵ Er genehmigt die Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht.
- ⁶ Er genehmigt die Entschädigung der Verwaltungsräte.

IV. Organisation, Verwaltungsrat und Zusammenarbeit mit der Gemeinde**Art. 8 Organisation**

- ¹ Die Organisation der Pflegewohnheim Bärnmättli AG richtet sich nach dem Obligationenrecht und nach den Statuten.
- ² Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.
- ³ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- ⁴ Der Verwaltungsrat ist das geschäftsführende Organ der Aktiengesellschaft und vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Art. 9 Aufgaben Verwaltungsrat

- ¹ Der Verwaltungsrat erfüllt die ihm durch Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.
- ² Er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik fest und kann über alle Gegenstände beschliessen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 10 Zusammensetzung Verwaltungsrat

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- ² Der Gemeinderat wählt den Verwaltungsrat und den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst.
- ³ Ein Mitglied des Gemeinderats oder eine vom Gemeinderat delegierte und mandatierte Person nimmt Einsitz im Verwaltungsrat.
- ⁴ Massgebend für die Wahl in den Verwaltungsrat bzw. Wahlkriterien sind fachliche und wirtschaftliche Kompetenzen sowie persönliche Integrität. Mitarbeitende sowie Bewohnende des Betriebes dürfen keine Verwaltungsratssitze innehaben.

Art. 11 Zusammenarbeit mit der Gemeinde

- ¹ Die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Pflegewohnheim Bärgmättli AG wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.
- ² Der Verwaltungsrat berichtet dem Gemeinderat jährlich über seine Tätigkeit und die Erreichung der strategischen Ziele.
- ³ Weitergehende Leistungen beruhen auf vertraglichen Vereinbarungen.

V. Schlussbestimmungen**Art. 12 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Beromünster und dem Beschluss zur Gründung der Pflegewohnheim Bärgmättli AG in Kraft.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

- ¹ Den Zeitpunkt des ersten Amtsantritts des Verwaltungsrates bestimmt der Gemeinderat.
- ² Die abgeschlossenen Rechtsverhältnisse betreffend das Pflegewohnheim Bärgmättli gehen mit Inkrafttreten auf die neue Gesellschaft über, sofern diese nicht explizit gekündigt worden sind.

Beromünster, 3. März 2016

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Charly Freitag

Daniel Bucher

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. März 2016